# VERORDNUNG (EWG) Nr. 327/79 DES RATES

## vom 19. Februar 1979

## zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach Artikel 2, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Lage und die Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

In Anbetracht der bedeutenden Veränderungen im Bereich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit erscheint es notwendig, über Zahlenreihen zu verfügen, die brauchbare Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der beste Weg, sich über Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit zu unterrichten, besteht in der Durchführung von gemeinschaftlichen, harmonisierten und synchronisierten Stichprobenerhebungen über die Arbeitskräfte. Nur eine Wiederholung der 1968, 1969, 1970, 1971, 1973, 1975 und 1977 durchgeführten Erhebungen im Jahr 1979 ermöglicht es, die genannten Auskünfte zu erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Kommission führt im Frühjahr 1979 bei Haushalten in allen Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

*Artikel 2*

Die Erhebung erfolgt innerhalb jedes Mitgliedstaats bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Hoheitsgebiet dieser Staaten ansässig sind. Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

*Artikel 3*

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande und Irland, zwischen 30 000 und 40 000 für Dänemark und liegt bei etwa 10 000 Haushalten für Luxemburg.

*Artikel 4*

Die Grunderhebung erstreckt sich auf :

a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ;

b) Erwerbstätigkeit dieser Personen (Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, Arbeitsstunden usw.) zum Zeitpunkt der Erhebung und ein Jahr davor ;

c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art der gesuchten Tätigkeit, der Gründe und der Dauer der Arbeitssuche.

*Artikel 5*

Im Rahmen der in Artikel 4 genannten Grunderhebung wird eine Zusatzerhebung über die Zusammenhänge zwischen Erwerbstätigkeit und Ausbildung durchgeführt. Die Fragen betreffen :

a) die laufende Ausbildung von Personen im Alter von 14 bis 44 Jahren ;

b) die Eingliederung in das Erwerbsleben für Personen im Alter von 14 bis 44 Jahren, die erwerbstätig sind oder sich auf der Suche nach einer Tätigkeit befinden, unter Angabe

   i) der ursprünglichen Schul- bzw. Hochschulausbildung,

   ii) des Übergangs von ursprünglicher Schul- bzw. Hochschulausbildung zum Erwerbsleben,

   iii) der letzten erworbenen nachschulischen Ausbildung.

Die Angaben über die Ausbildungsgänge beziehen sich sowohl auf technische Aspekte (Typ, Dauer usw.) als auch auf die individuelle Situation (Ziele, Ausbildungshilfen usw.).

*Artikel 6*

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragebogens eingeholt, den die Kommission unter Mitwirkung der genannten Ämter ausarbeitet.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung (Grunderhebung und Zusatzerhebung) fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

*Artikel 7*

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten überprüfen die einzelnen Antworten. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person in anonymer Form.

*Artikel 8*

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden,

b) um alle Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach Unterabsatz 1 zu ahnden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung eine nach Maßgabe der Zahl der befragten Haushalte berechnete Pauschale. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. LE THEULE